

# Discuss it Statuten vom 13 April 2024

---

## 1. Rechtliche Grundlagen

Unser Verein ist gemäss Artikel 60 bis 79 des ZGB organisiert.

## 2. Name des Vereins

Unser Verein besteht unter dem Namen „Discuss it“.

## 3. Zweck

### 3.1 Vision

Die Schweiz zeichnet sich durch eine starke Demokratie aus, in der sich alle Alters- und Gesellschaftsschichten gleichermaßen am politischen Prozess beteiligen.

Dazu stellen wir uns eine Schweizer Bevölkerung vor... die sich ihrem Privileg bewusst ist, eine Stimme zu haben und das politische Geschehen unseres Landes mitgestalten zu können... die sich für Politik interessiert, entsprechend informiert ist und daran teilnimmt... in der differenziert politisiert wird, andere Meinungen akzeptiert werden, konstruktiv und respektvoll diskutiert wird und gemeinsam Lösungen erarbeitet werden.

### 3.2 Mission

Discuss it hat die Mission, Jugendliche für Politik zu interessieren und deren politische Bildung zu fördern. Dies geschieht in jedem Falle auf möglichst neutrale, ausgewogene und unabhängige Weise.

### 3.3 Ziel

An jeder Berufs- und Mittelschule in der Schweiz finden regelmässig Veranstaltungen zu aktuellen politischen Themen und Abstimmungsvorlagen statt.

### 3.4 Prinzipien

Die Veranstaltungen sind auf das Vermitteln des politischen Meinungsbildungsprozesses an Jugendliche/junge Erwachsene und nicht auf die politische Meinungsbildung ausgerichtet. Der Verein agiert politisch neutral und ausgewogen. Die Mitglieder unterschreiben eine Neutralitäts- und Ausgewogenheitserklärung und halten sich strikt daran. Anlässlich der Veranstaltungen soll erreicht werden, dass politische Meinungen und das Schweizerische Parteienspektrum ausgeglichen und angemessen vertreten sind. Die Veranstaltungen finden an öffentlichen Mittelschulen und Berufsschulen im Rahmen des Bildungsauftrags, oder allenfalls an politisch- bzw. parteineutralen Orten, um bei Schülerinnen und Schülern das Demokratieverständnis und die Teilhabe an gesellschaftlichem und politischem Diskurs zu fördern, statt.

### 3.5 Verzicht auf Erwerbs- und Selbsthilfezwecke

Unser Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### **4. Aktivitäten**

Unser Verein organisiert Veranstaltungen an Schulen. Dabei gehen wir aktiv auf Schulen zu und versuchen ständig, immer mehr Schulen sowie auch freiwillige Helfer/-innen für unser Projekt zu gewinnen. Bei unseren Veranstaltungen werden die Jugendlichen aktiv in die Diskussionen miteinbezogen.

Weitere Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks sind möglich.

#### **5. Sitz**

Unser Verein hat seinen Sitz in Zürich.

#### **6. Finanzielle Mittel**

Die zur Verfolgung des Vereinszwecks notwendigen finanziellen Mittel erhält unser Verein durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Anlässen
- Gönnerbeiträge
- Beiträge von Stiftungen und Förderern

##### **6.1. Mitgliederbeiträge**

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Versammlung der Mitglieder bestimmt. Es können verschiedene Mitgliederbeitragskategorien festgelegt werden.

##### **6.2. Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **7. Mitgliedschaft**

##### **7.1 Mitgliedschaftsrecht**

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen Person offen. Um die Neutralität, Ausgewogenheit und Unabhängigkeit von Discuss it zu gewährleisten, kann der Vorstand Regeln bestimmen, wer sich wie engagieren darf.

##### **7.2 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beschluss des Vorstands und Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags.

### **7.3 Mitgliederkategorien**

#### **7.3.1 Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder engagieren sich aktiv in einer Funktion für unseren Verein.

#### **7.3.2 Alumni**

Alumni sind ehemalige Aktivmitglieder, die sich nicht mehr aktiv in einer Funktion für unseren Verein engagieren.

Die Umwandlung der Mitgliedschaftskategorie von Aktivmitglied zu Alumni (und umgekehrt) ist Sache des Vorstands.

Er hat die betreffenden Mitglieder über die Umwandlung ihrer Mitgliedschaftskategorie zu informieren.

### **7.4 Haftung der Mitglieder**

Es besteht keine persönliche Haftung der Mitglieder.

### **7.5 Ausschluss von Mitgliedern**

Mitglieder, die den Vereinspflichten nicht nachkommen oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Das betroffene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Versammlung der Mitglieder zu treffen ist.

## **8. Organisation**

### **8.1 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Versammlung der Mitglieder;
- Vorstand;
- Geschäftsstelle.

#### **8.1.1 Versammlung der Mitglieder**

##### **8.1.1.1 Ordentliche Versammlung der Mitglieder**

Die ordentliche Versammlung der Mitglieder findet jährlich statt.

Die ordentliche Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand einberufen.

Die ordentliche Versammlung der Mitglieder ist den Mitgliedern unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 30 Tage im Voraus anzukündigen.

Die Ankündigung der ordentlichen Versammlung der Mitglieder darf auch elektronisch und muss nicht

zwingend brieflich erfolgen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jedes einzelne Mitglied die Ankündigung erhält.

Anträge der Mitglieder können bis 20 Tage vor der ordentlichen Versammlung der Mitglieder dem Vorstand in schriftlicher Form (E-Mail auch zulässig) eingereicht werden.

Folgende Geschäfte müssen an der Versammlung der Mitglieder behandelt und genehmigt werden:

- Erlass und Änderung der Statuten;
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Genehmigung des Voranschlags;
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- Wahl und Abberufung des Präsidiums;
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands;
- Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsstelle;
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- Entlastung der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Geschäftsstelle.

#### 8.1.1.2 Ausserordentliche Versammlung der Mitglieder

Eine ausserordentliche Versammlung der Mitglieder findet statt, wenn dies entweder der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder verlangt.

Die ausserordentliche Versammlung der Mitglieder ist den Mitgliedern durch den Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte mindestens 10 Tage im Voraus anzukündigen.

Die Ankündigung der ausserordentlichen Versammlung der Mitglieder darf auch elektronisch und muss nicht zwingend brieflich erfolgen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass jedes einzelne Mitglied die Ankündigung erhält.

#### 8.1.1.3 Beschlüsse

An der Versammlung der Mitglieder hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Alumni haben keine Stimme.

Wenn nichts Anderes verlangt wird, fasst die Versammlung der Mitglieder ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit dem einfachen Stimmenmehr.

Bei Stimmengleichheit gibt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für folgende Ausnahmen ist die Zustimmung von 2/3 der an der Versammlung der Mitglieder anwesenden Mitglieder notwendig:

- Änderungen der Statuten;
- Auflösung des Vereins.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden.

#### 8.1.2 Vorstand

Die Versammlung der Mitglieder wählt den Vorstand und das Präsidium für ein Jahr.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und hat grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung seiner effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

#### 8.1.2.1 Beschlüsse

Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über die Verhandlungen muss Protokoll geführt werden. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### 8.1.2.2 Verantwortung

Dem Vorstand kommen alle Obliegenheiten zu, deren Erledigung durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Wahl einer Aktuarin bzw. eines Aktuars aus seiner Mitte und Bestimmung ihrer bzw. seiner Aufgaben und Kompetenzen;
- Wahl einer Kassierin bzw. eines Kassiers aus seiner Mitte und Bestimmung ihrer bzw. seiner Aufgaben und Kompetenzen;
- Vorbereitung und Durchführung der Versammlung der Mitglieder;
- Verantwortlichkeit für die von dieser gefassten Beschlüsse;
- Gutheissen des durch die Geschäftsstelle erstellten Voranschlags;
- Vertretung des Vereins nach aussen;
- Regelung der Organisation und des Betriebs der Vereinsaktivitäten;
- Entscheid über die Aufnahme neuer Mitglieder;
- Erlass von Richtlinien für den Verein im Rahmen des Vereinszwecks;
- Bestimmen, Anstellen, Freistellen, Kündigung und Einsatz der Geschäftsleitung;
- Aufsicht über die Geschäftsstelle.

#### 8.1.3 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vollzieht die ihr von den anderen Vereinsorganen übertragenen Aufgaben. Sie bestimmt den Einsatz der notwendigen Massnahmen und Mittel im Rahmen des Budgets sowie der Planungsinstrumente. Sie arbeitet unter der Aufsicht des Vorstands.

Die Geschäftsstelle besteht aus einer Geschäftsleitung und weiteren Mitarbeitenden. Die Geschäftsleitung setzt sich aus Mitarbeitenden zusammen. Mitarbeitende dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Die Geschäftsleitung wird durch relatives Mehr vom Vorstand gewählt.

#### 8.2 Vollmachten und Zeichnungsbefugnisse

- Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Kassierin bzw. der Kassier sowie die Geschäftsleitung haben eine Bankvollmacht;
- Arbeitsverträge werden mit Kollektivunterschrift zu zweien (Vorstandsmitglied + Geschäftsleitungsmitglied) unterschrieben;

- Verträge (Kauf-, Dienstleistungs-, Miet- und Förderverträge etc.) im Volumen bis zu CHF 50'000.- werden von der Geschäftsleitung unterschrieben. Verträge mit einem grösseren Volumen werden mit Kollektivunterschrift zu zweien (Vorstandsmitglied + Geschäftsleitungsmitglied) unterschrieben.

## 9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann an einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Versammlung der Mitglieder beschlossen werden. Es bedarf dazu der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten der Gründung vom 26. April 2017, die Änderungen vom 8. März 2019, die Änderungen vom 20. März 2020, die Änderungen vom 24. September 2020, die Änderungen vom 19. März 2021 und die Änderungen vom 25. März 2023 und treten nach der Genehmigung durch die ordentliche Versammlung der Mitglieder vom 13. April 2024 in Kraft.

Biel, 13. April 2024

Der Präsident



David Fischer

Der Vorstand



Leandra Cozzio



Leandra Hildbrand



Chelsea Rolle



Hannah Stenzler